

**Anordnung
über das Arzneibuch der DDR
vom 26. Juli 1983**

Gemäß § 15 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 5. Mai 1964 (GBl. I Nr. 7 S. 101) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Ab 1. Dezember 1983 ist das Arzneibuch der Deutschen Demokratischen Republik (AB-DDR) in der Fassung der jeweils letzten Ergänzung verbindlich. Die Herausgabe der Ergänzungen sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Ergänzung werden durch das Ministerium für Gesundheitswesen bekanntgemacht¹.

(2) Bestandteil jeder Ergänzung ist eine Übersicht über die geltenden Normen, Vorschriften und Festlegungen des AB-DDR (Inhaltsverzeichnis).

(3) Die Normen, Vorschriften und Festlegungen des Compendium Medicamentorum (CM—RGW)² sind entsprechend den Angaben des AB-DDR Bestandteil dieses Arzneibuches.

§ 2

Standardisierte diagnostische Laboratoriumsmethoden werden im Rahmen des AB-DDR als gesonderter Teil „Diagnostische Laboratoriumsmethoden“ [AB(D. L.)—DDR] herausgegeben. Der § 1 Absätze 1 und 2 finden für das AB(D. L.)—DDR entsprechende Anwendung.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Dezember 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 14. Oktober 1976 über das Arzneibuch der DDR (GBl. I Nr. 41 S. 492) außer Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1983

**Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger**

¹ Die Bekanntmachungen werden in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen veröffentlicht.

² Das Compendium Medicamentorum ist eine Sammlung vereinheitlichter Forderungen und Prüfmethoden für Arzneimittel, die im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe erarbeitet wurden.

**Anordnung Nr. 2¹
zur Änderung
der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 122/1
— Bergbausicherheit im Bergbau über Tage —
vom 26. Juli 1983**

Zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 122/1 vom 5. Oktober 1973 — Bergbausicherheit im Bergbau über Tage — (Sonderdruck Nr. 768 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Anlage 2 zu § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 2 zu § 6 Abs. 3 der vorstehenden Anordnung
Grundsätze für das Führen von Tagebaurissen**

1. Für Tagebaue in Steine- und Erden-Betrieben, bei denen die Grundfläche des offenen Tagebaurisses kleiner als 1 lha ist, ist ein vereinfachter Tagebau nach den Grundsätzen gemäß Ziff. 3 zu führen, sofern die Berg-

behörde auf Grund der bergbausicherheitlichen, betrieblichen oder territorialen Verhältnisse nicht entschieden hat, daß der Tagebau nach den Grundsätzen gemäß Ziff. 2 zu führen ist.

2. Der Tagebau ist wie folgt zu führen:
 - 2.1. Der Tagebau hat auf der rechteckigen unteren Blattecke einen Titel mit folgenden Angaben zu tragen:
 - Name des Betriebes oder Betriebsteiles (Objekt),
 - Bezeichnung des mineralischen Rohstoffes,
 - Bezeichnung des bergmännischen Rißwerkes (Tagebau),
 - Maßstab,
 - Anfertigungsdatum des Tagebaurisses,
 - Unterschrift des Betriebsleiters.
 Am unteren Blattrand ist eine Leiste für die Nachtragsvermerke anzulegen.
 - 2.2. Der Maßstab des Tagebaurisses hat 1 : 2 000 oder größer zu betragen. Als Richtwerte gelten in Abhängigkeit von den Objektgrößen folgende Maßstäbe:

bis 5 ha:	1 : 500
über 5 bis 30 ha:	1 : 1 000
über 30 ha:	1 : 2 000
 - 2.3. Für die Führung des Tagebaurisses können aktuelle geodätische oder kartographische Erzeugnisse verwendet werden. Es ist zu gewährleisten, daß die Tagebaue mit richtigem und vollständigem läge- und höhenmäßigen Bezug zum angrenzenden Territorium dargestellt werden.
 - 2.4. Für die Darstellung sind Blattgrößen vom Format A 1 zu verwenden. Wenn ein Blatt nicht ausreicht, ist der Tagebau in mehrere Einzelblätter des Formates A 1 zu unterteilen.
 - 2.5. Auf dem Tagebau ist eine kleinmaßstäbliche Skizze oder ein Auszug aus einer topographischen Karte anzubringen, damit die großmaßstäbliche Darstellung den Bezug zum angrenzenden Territorium eindeutig erkennen läßt. Bei Tagebaurissen, die aus mehreren Einzelblättern bestehen, ist ein Übersichtsriß anzufertigen, auf dem die Lage der Objekte und Anlagen und die Anordnung der Einzelblätter ersichtlich sind. Der Übersichtsriß hat auf der rechten unteren Blattecke die Bezeichnung 'Übersichtsriß zum Tagebau' und weitere Angaben gemäß Ziff. 2.1. zu tragen.
 - 2.6. Der Tagebau ist in Abständen von 3 Jahren nachzutragen, sofern aus betrieblichen oder bergbausicherheitlichen Gründen keine kürzeren Nachtragsfristen notwendig sind oder die Bergbehörde keine anderen Fristen festlegt. In jedem Fall ist der Tagebau vor Beginn von Verkipparbeiten, nach Einstellung der Gewinnungsarbeiten und nach Beendigung der Wiederherstellung nachzutragen. Der Nachtragszeitpunkt ist auf dem Tagebau in der am unteren Blattrand vorhandenen Nachtragsleiste mit Angabe des Monats und Jahres auszuweisen.
 - 2.7. Der Betriebsleiter hat den Tagebau sowie Vervielfältigungen, Auszüge oder Teile des Tagebaurisses zu unterschreiben. Der Betriebsleiter hat mit der Unterschrift die Vollständigkeit der Darstellung sowie die Nachtragung zu bestätigen. Die Unterschrift des Betriebsleiters ist keine Beurkundung der Darstellungen im Sinne der markscheiderischen Beurkundung.
 - 2.8. Für die Genauigkeit der Darstellungen und Höhenangaben der betrieblichen Objekte und Anlagen gelten für den Tagebau folgende Richtwerte:

Markante Punkte	
Lagegenauigkeit:	± 1 m
Höhengenauigkeit:	± 0,2 m
Beliebige Geländepunkte	
Lagegenauigkeit:	± 2 m
Höhengenauigkeit:	± 0,3 bis 0,4 m

¹ Anordnung Nr. 1 vom 28. März 1978 (GBl. I Nr. 12 S. 156)